



Gemeinde Zollikon

Parkierungsverordnung (ParkVo)

vom 13. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Grundsatz.....	3
Artikel 4	Parkzonen	3
Artikel 5	Langzeitparkieren	4
Artikel 6	Kurzzeitparkieren	4
Artikel 7	Berechtigte	5
Artikel 8	Gebühren	5
Artikel 9	Krankenpflege und Arzt im Dienst	6
Artikel 10	Gemeindeangestellte	6
Artikel 11	Gemeinsame Bestimmungen.....	6
Artikel 12	Gebührenpflicht.....	6
Artikel 13	Vollzug	7
Artikel 14	Inkrafttreten	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung legt die Bedingungen für das Abstellen von Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen (Anhänger) auf öffentlichem Grund der Gemeinde Zollikon fest.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikon für die allgemein zugänglichen Strassen, Trottoirs und Parkplätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Gemeinde Zollikon oder des Kantons Zürich stehen.

Artikel 3 Grundsatz

Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern gemäss Art. 1 auf öffentlichem Grund wird örtlich und zeitlich beschränkt sowie teilweise bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Artikel 4 Parkzonen

Mit Parkkarten 8702/8125 ist das Parkieren grundsätzlich unbeschränkt erlaubt:

- Auf weissen Parkfeldern innerhalb der Tempo 30-Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkzeitbeschränkung (max. 3 Stunden)
- Auf weissen Parkfeldern an Staatsstrassen oder auf Gemeindestrasse ausserhalb der Tempo 30-Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkzeitbeschränkung (max. 3 Stunden)
- Auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht und Parkzeitbeschränkung max. 3 Stunden sowie entsprechender Signalisation

Parkkarten 8702/8125 ungültig:

- Auf Blauen Parkfeldern
- Auf Parkplätzen, die mit Parkuhren bewirtschaftet werden
- Auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht und Parkzeitbeschränkung max. 3 Stunden sowie entsprechender Signalisation

2. Geltungsbereich der Parkkarten

Artikel 5 Langzeitparkieren

Die Parkkarte 8702/8125 erlaubt grundsätzlich das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den weissen Parkfeldern innerhalb der Tempo 30-Zonen, auf den weissen Parkfeldern an den Staatsstrassen und auf öffentlichen Parkplätzen mit entsprechender Signalisation (Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung).

Die Parkkarte 8702/8125 hat keine Gültigkeit auf blauen Parkfeldern, auf mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen und auf öffentlichen Parkplätzen mit entsprechender Signalisation (Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung).

Mit dem Kauf einer Parkkarte wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.

Massgebend sind die Signalisationen und Markierungen der entsprechen Parkzonen und Parkplätze.

Der Gemeinderat kann die Benützung des öffentlichen Grundes für Parkkartenbesitzerinnen und -besitzer örtlich verbieten oder zeitlich beschränken.

Fahrzeuge, die über einen Monat am selben Ort abgestellt sind und für den Unterhalt der Parkflächen oder die Sanierung der Strasse ein Hindernis darstellen, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Artikel 6 Kurzzeitparkieren

Auf den weissen Parkfeldern innerhalb der Tempo 30-Zonen und entlang der Staatsstrassen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 18.00 Uhr max. 3 Stunden abgestellt werden.

Auf Blauen Parkfeldern dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger gemäss Strassenverkehrsgesetz des Bundes an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 und 18.00 Uhr während einer Stunde abgestellt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf auf den weissen Parkfeldern innerhalb der Tempo 30-Zonen und an den Staatsstrassen sowie in den Blauen Zonen unbeschränkt parkiert werden.

Auf den bewirtschafteten Parkplätzen gilt die Gebührenpflicht täglich von 08.00 – 18.00 Uhr.

3. Bezugsberechtigung

Artikel 7 Berechtigte

Eine Parkkarte 8702/8125 kann gegen Gebühr beziehen:

Parkkarte 8702/8125 A	Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon für auf ihren Namen und auf ihre Adresse in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge gemäss Art. 1 sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die nachgewiesen ein Geschäftsfahrzeug mit nach Hause nehmen.
Parkkarte 8702/8125 B	Ortsansässige juristische Personen für deren Fahrzeuge gemäss Art. 1. Als ortsansässig gilt eine juristische Person mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in der Gemeinde Zollikon.
Parkkarte 8702/8125 C	Natürliche Personen mit Arbeitsplatz in Zollikon für Fahrzeuge gemäss Art. 1 gegen Vorweisung einer Bestätigung des Arbeitgebers.
Parkkarte 8702/8125 S	Spezialparkkarten gemäss Art. 9 – 11 dieser Verordnung.
Parkkarte 8702/8125 T	Tages-Parkkarten können alle Personen für Fahrzeuge beziehen, die von den Ausmassen her in ein Parkfeld passen.

Die Parkkarte kann für max. 2 Kontrollschilder ausgestellt werden, die auf dieselbe natürliche oder juristische Person immatrikuliert sind.

Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild und der Gültigkeitsdauer als Kontrollmittel und ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs bzw. – wo dies nicht möglich ist – am Fahrzeug oder Anhänger anzubringen.

Für Wohn- und Sportgeräteanhänger werden keine Parkkarten ausgestellt (z.B. Anhänger für Schiffe, Pferde, Segelflugzeuge etc.)

Artikel 8 Gebühren

Für die Erteilung einer Parkbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Diese ist so anzusetzen, dass durch die resultierenden Einnahmen die Kosten für Bau und Unterhalt der Parkfelder, der Infrastruktur sowie des Kontroll- und Verwaltungsaufwands gedeckt sind.

Bei der Gebührenfestsetzung werden Personen mit Wohnsitz bzw. Betrieb in Zollikon gegenüber Auswärtigen bevorzugt.

Die Gebühr für die Jahresparkkarten beträgt jeweils das Zehnfache der Monatsgebühr.

4. Spezialparkkarten

Artikel 9 Krankenpflege und Arzt im Dienst

Anbietern von Leistungen im Auftrag der Gemeinde im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege sowie Ärztinnen und Ärzten, die auf dem Gemeindegebiet Notfalldienste übernehmen, kann für ihre Patientenbesuche eine Spezialbewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte "Krankenpflege im Dienst" oder "Arzt im Dienst" erteilt. Sie wird auf den Anbieter ausgestellt, für jedes im Einsatz stehende Fahrzeug oder auf den Arzt und auf das auf ihn eingelöste Fahrzeug.

Artikel 10 Gemeindeangestellte

Mitarbeitende der Gemeinde Zollikon, die dienstlich auf ihr Fahrzeug angewiesen sind und/oder Piktetdienst leisten sowie Angehörige der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes, die im Bereitschaftsdienst ihrer Organisation stehen, erhalten ebenfalls eine Spezialkarte.

Artikel 11 Gemeinsame Bestimmungen

Die kostenlose Bezugsberechtigung gemäss Art. 9 und 10 dieser Verordnung muss schriftlich erbracht werden. Die Karte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Die Spezialparkkarte ist bei dienstlichem Gebrauch oder für die Dauer des Pflegeeinsatzes auch in der Blauen Zone und auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gültig. Eine Parkgebühr muss dabei nicht entrichtet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die Spezialkarten sinngemäss. Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen für Tages- und Spezialkarten bewilligen.

5. Gebührenpflichtige Parkfelder

Artikel 12 Gebührenpflicht

Auf Parkplätzen, die mit Parkuhren bewirtschafteten werden, gilt die Gebührenpflicht täglich zwischen 08.00 und 18.00 Uhr.

Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten; massgebend sind die signalisierten und an den Parkuhren angebrachten Angaben.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 13 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt Vollzugsvorschriften in Form eines Parkgebührenreglements (PgR) und setzt die Gebühren fest.

Artikel 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnung in Kraft zu setzen.

Andere Parkkarten verlieren mit Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit.

Die Verordnung ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2012 erlassen und vom Gemeinderat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt (GRB 26:2013).